

5. Kreis der Nutzungsberechtigten

¹Der Zeichenträger vergibt die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Prüfungen gewährleisten können (Lizenznehmer). ²Diese Richtlinie ist Bestandteil des Lizenzvertrags. ³Das Recht zur Führung des Zeichens wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Lizenznehmer an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Endverkaufsbetriebe sowie des Handels verliehen (Zeichennutzer).